



BM - Bürgermeister
BM - Büro des Bürgermeisters

Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters im Amt

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	17.06.2008	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Für den Fall, dass sowohl der Bürgermeister als auch sein allgemeiner Vertreter im Amt verhindert sind, wird Herr städt. Verwaltungsdirektor Lothar Wollnik als weiterer Stellvertreter des Bürgermeisters im Amt bestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Begründung:

Seit dem Jahre 2003 ist auf die Bestellung eines weiteren Vertreters des Bürgermeisters im Amt - nach dem vom Rat bestellten Allgemeinen Vertreter, Herrn Stadtkämmerer Kurt Orbach -, verzichtet worden. Dieser Verzicht stellt sich als unpraktikabel heraus, sobald gesetzlich vorgeschrieben ist, dass bestimmte Funktionen der Bürgermeister oder sein allgemeiner Vertreter wahrnimmt.

Aktuelles Beispiel und konkreter Anlass für den Beschlussvorschlag ist die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz, nach welcher der Bürgermeister Wahlleiter für die Kommunalwahl sowie stellvertretender Wahlleiter der allgemeine Vertreter im Amt ist. Hier scheidet der Bürgermeister wegen seiner eigenen Bürgermeisterkandidatur als Wahlleiter aus, sein allgemeiner Vertreter scheidet voraussichtlich noch vor der Kommunalwahl 2009 aus dem aktiven Dienst und damit als allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters aus. Der Bestellung von Herrn Wollnik als „Verhinderungsvertreter“ kommt entgegen, dass er der für das Wahlamt zuständige Fachbereichsleiter ist.

Die Zuständigkeit des Rates für diese Entscheidung ergibt sich indirekt aus § 68 Abs. 1 GO NRW.